

Synopse zur Änderung der Elternbeitragssatzung KITA und KITAP Stadt Sankt Augustin 2022		
Geltende Satzung	Neue Satzung	Hinweise zur Änderungen
INHALTSVERZEICHNIS	INHALTSVERZEICHNIS	Redaktionelle Änderungen in Bezeichnung der § 4 und § 5
§ 1 Allgemeines .	§ 1 Allgemeines	
§ 2 Beitragspflicht	§ 2 Beitragspflicht	
§ 3 Beitragspflichtige Personen	§ 3 Beitragspflichtige Personen	
§ 4 Beitragszeitraum	§ 4 Zeitraum der Beitragspflicht	
§ 5 Höhe der Beiträge	§ 5 Bemessung der Beitragshöhe	
§ 6 Einkommen	§ 6 Einkommen	
§ 7 Änderungen des Einkommens	§ 7 Änderungen des Einkommens	
§ 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen	§ 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen	
§ 9 Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten	§ 9 Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten	
§ 10 Datenschutz	§ 10 Datenschutz	
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten	
Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung der Stadt	Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) sowie § 50 und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW.S. 894, 2020 S. 77), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung	Korrektur d. Absatzes Hinweis zu Kinderbildungsgesetz aktualisiert

<p>Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Kindertagespflege beschlossen:</p>	<p>der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Kindertagespflege beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Sankt Augustin erhebt zur Finanzierung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Kindertagespflege</p>	<p>§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Sankt Augustin erhebt zur Finanzierung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Inanspruchnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. §§ 22 ff. SGB VIII, §§ 2, 25 ff KiBiz • Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen i. S. d. §§ 21 ff. KiBiz, 	<p>Rechtlicher Verweis zur konkreten Definition der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege</p>
<p>öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>öffentlich-rechtliche Beiträge (=Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p>

<p>(2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Pflegemittel sind ebenso nicht im Beitrag enthalten. Je nach Konzept der Kita sind diese gesondert zu tragen oder die Pflegemittel bereitzustellen.</p>	<p>(2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Pflegemittel sind ebenso nicht im Beitrag enthalten. Je nach Konzept der Kita sind diese gesondert zu tragen oder die Pflegemittel bereitzustellen.</p>	
<p>§ 2 Beitragspflicht Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.</p>	<p>§ 2 Beitragspflicht Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.</p>	
<p>§ 3 Beitragspflichtige Personen (1) Beitragspflichtig sind im Regelfall die Eltern.</p>	<p>§ 3 Beitragspflichtige Personen (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern (nachfolgend Eltern genannt), mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammen lebt</p>	<p>Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung des Personenkreises „Eltern“.</p>

<p>Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p>	<p>(2) Lebt das Kind ausschließlich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p>	<p>Absatz zur Entzerrung in zwei Absätze aufgeteilt</p>
<p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p>	<p>(3) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell) so wird für jedes Elternteil der Elternbeitrag mit 50 Prozent des jeweils eigentlich maßgeblichen Elternbeitrages aufgrund des ermittelten Einkommens des Elternteils gemäß der Beitragstabelle festgesetzt.</p>	<p>Wechselmodell wurde in der bisherigen Satzung nicht berücksichtigt, daher wird es hier neu aufgenommen, um die Lebenswirklichkeit abzubilden.</p>
<p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p>	<p>(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung bei Änderung des Kreises der Beitragspflichtigen</p>
<p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p>	<p>(5) Ändert sich aufgrund von Mitteilungen der Beitragspflichtigen der Kreis der Beitragspflichtigen, so ist das bei der Berechnung des Elternbeitrags zu berücksichtigen</p>	<p>Rechtliche Klarstellung im Rahmen Hinweis auf Haftung</p>
<p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p>	<p>(6) Beitragsschuldner sind die beitragspflichtigen Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 4. Mehrere Beitragsschuldner nach § 3 Abs. 1 und 4 haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung im Rahmen Hinweis auf Haftung</p>

<p>§ 4 Beitragszeitraum</p> <p>(1) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (01.08.-31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht.</p>	<p>§ 4 Zeitraum der Beitragspflicht</p>	<p>Wird neu § 4 Abs. 3 (siehe unten)</p>
	<p>(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwecks Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der öffentlich geförderten Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung erhoben.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung: Hinweis auf monatliche Zahlungspflicht</p>
<p>(2) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege und endet mit seinem Ausscheiden.</p>	<p>(2) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der öffentlichen Förderung gemäß der Richtlinie der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII von Kindern in Kindertagespflege entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege und endet mit deren Einstellung.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung</p>

	<p>(3) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (01.08.-31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht.</p>	<p>Verlagerung des vormaligen Abs. 1</p>
<p>(3) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes an den Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung berührt.</p>	<p>(4) Der Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme eines öffentlich geförderten Betreuungsplatzes in Kindertagespflege umfasst grundsätzlich den Zeitraum, in dem eine finanzielle Förderung nach der Richtlinie der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII gewährt wird</p>	<p>Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung</p>
	<p>(5) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung oder der öffentlich geförderten Tagespflegestelle noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes an den Betreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung berührt. Somit besteht sie unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme</p>	<p>Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung; Hinweis auf Beitragserhebung trotz Schließzeiten.</p>

	<p>der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag bzw. ein öffentlich gefördertes Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege besteht</p>	
<p>§ 5 Höhe der Beiträge (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Beitragstabellen (Anlage 1: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Anlage 2: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege), die Bestandteile dieser Satzung sind.</p> <p>Die Elternbeiträge erhöhen sich regelmäßig im Abstand von einem Jahr um 3 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018. Zugleich erhöhen sich die Einkommensstufen um 2 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018.</p> <p>Die ermittelten Beträge (Elternbeiträge und Jahreseinkommen) werden mit Ausnahme auf die Beiträge im Bereich der Kindertagespflege auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.</p> <p>Für Kinder unter drei Jahren, die aber bis zum 01.11. des laufenden</p>	<p>§ 5 Bemessung der Beitragshöhe (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Beitragstabellen (<i>Anlage 1: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Anlage 2: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege</i>), die Bestandteile dieser Satzung sind.</p> <p>(2) Die Elternbeiträge erhöhen sich regelmäßig im Abstand von einem Jahr um 3 % p. a., erstmalig zum 01.08.2023. Zugleich erhöhen sich die Einkommensstufen um 2 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018.</p> <p>Die ermittelten Beträge (Elternbeiträge und Jahreseinkommen) werden mit Ausnahme auf die Beiträge im Bereich der Kindertagespflege auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.</p> <p>(3) Für Kinder unter drei Jahren, die aber bis zum 01.11. des laufenden</p>	<p>Entzerrung des Absatzes zur besseren Lesbarkeit in drei Absätze</p> <p>Anpassung der ersten Beitrags-Dynamisierung auf den 01.08.2023, da die Beitragstabellen angepasst werden. Sie erfolgt regelmäßig jährlich.</p> <p>Entzerrung des Absatzes durch Generierung eines weiteren Absatzes zur besseren Lesbarkeit.</p>

Kindergartenjahres drei Jahre alt und im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindergartengruppe ab drei Jahren betreut werden, ist der Beitrag „3 Jahre bis Schulalter“ zu entrichten.

Kindergartenjahres drei Jahre alt und im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindergartengruppe ab drei Jahren betreut werden, ist der Beitrag „3 Jahre bis Schulalter“ zu entrichten.

(2) Die jeweils gültige Beitragstabelle ist vor dem 1.8. eines jeden neuen Kindergartenjahres zu veröffentlichen.

(4) Die jeweils gültige Beitragstabelle ist vor dem 1.8. eines jeden neuen Kindergartenjahres zu veröffentlichen.

(3) Im Fall des § 3 Absatz 2 dieser Satzung ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

Absatz 3 alt wird unter Abs. 6 neu aufgenommen

(5) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember = Jährlichkeitsprinzip), tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen.

Hinweis auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Grundlage der Festsetzung

	<p>(6) Im Fall des § 3 Absatz 4 dieser Satzung ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.</p>	<p>Hier Aufnahme des vorherigen § 5 Absatz 3, sowie Anpassung der Absatznummerierung des § 3 Abs. 2 alt in § 3 Abs. 4 neu; Anpassung der Absatznummerierung</p>
<p>(6) Bei der Aufnahme, d.h. bei jeder Aufnahme für jedes Kind, und danach auf Verlangen, haben die beitragspflichtigen Personen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Schulträger (Fachbereich Kinder, Jugend und Schule) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist.</p>	<p>(7) Bei der Aufnahme eines jeden Kindes und danach auf Verlangen, haben die beitragspflichtigen Personen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist.</p>	<p>Anpassung der Absatznummerierung Redaktionelle Änderung Trennung der Fachbereiche 5 Kinder, Jugend und Familie und 8 Schule und Bildungsplanung</p>
	<p>(8) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Veranlagungszeitraums verpflichtet, Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.</p>	<p>Hinweis auf Mitwirkungspflicht der Beitragspflichtigen bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse</p>
	<p>(9) Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist die Elternbeitragsstelle aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen – auch rückwirkend – zu überprüfen.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung zur Überprüfbarkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse</p>

<p>(7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.</p>	<p>(10) Werden die Einkommensnachweise trotz angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe. Werden die erforderlichen Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt vollständig vorgelegt und ergibt sich danach eine geringere Kostenbeitragspflicht, ist rückwirkend der niedrigere Kostenbeitrag festzusetzen.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung</p>
<p>§ 6 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. (3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte</p>	<p>§ 6 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 ,2 und 5 a des Einkommenssteuergesetzes (Gewinn bzw. Überschuss der Bruttoeinnahmen über die Werbungskosten und abzüglich der als Sonderausgabe vom Finanzamt festgestellten Kinderbetreuungskosten) (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p>	<p>Rechtliche Klarstellung und Ausdifferenzierung</p>

<p>öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeit-gesetz (BEEG) bis zur Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.</p>	<p>(3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.</p>
<p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p>	<p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund</p>

<p>(5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	<p>der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>
---	---

<p>§ 7 Änderungen des Einkommens</p> <p>(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.</p>	<p>§ 7 Änderungen des Einkommens</p> <p>§ 7 Abs. 1 wird ersetzt durch neue Regelung in § 5 Abs. 5 (siehe oben)</p> <p>(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung der Beiträge zu überprüfen und ggf. die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen verändert hat, neu festzusetzen. Werden Nachweise zu Einkommensänderungen vorgelegt, erfolgt eine Überprüfung und ggf. Neufestsetzung in der entsprechend neuen Einkommensstufe.</p> <p>Ausdifferenzierung zur Regelung des Bemessungszeitraums bei Änderungen</p>
---	---

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(2) **Es** ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 7 Abs. 1

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, haben die beitragspflichtigen Personen unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Änderung des § 7 Abs. 1 obsolet

**§ 8
Beitragsermäßigungen und Befreiungen**
(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis

**§ 8
Beitragsermäßigungen und Befreiungen**
(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis

zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege in Sankt Augustin, so ist nur für das Kind ein Beitrag zu zahlen, das das Betreuungsangebot mit dem höchsten Beitrag nach der Tabelle in Anspruch nimmt. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (3) Sofern Beitragspflichtige verpflichtet sind, neben dem Elternbeitrag nach § 2 dieser Satzung einen Elternbeitrag für weitere Kinder aufgrund der Satzung der

zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.

- (3) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege in Sankt Augustin und ist davon keines beitragsfrei im Sinne des Absatzes 2, so ist nur für das Kind ein Beitrag zu zahlen, das das Betreuungsangebot mit dem höchsten Beitrag nach der Tabelle in Anspruch nimmt. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (4) Sofern Beitragspflichtige verpflichtet sind, neben dem Elternbeitrag nach § 2 dieser Satzung einen Elternbeitrag für

Entzerrung des alten § 8 Abs 1 zu Gunsten der Lesbarkeit durch Aufteilung in zwei Absätze. Anpassung der rechtlichen Grundlage aufgrund der Novellierung des KiBiz

Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträge für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu entrichten, erhalten diese bis zur Höhe des maßgeblichen OGS-Beitrages einen Rabatt auf den nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu leistenden Elternbeitrag.

weitere Kinder aufgrund der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträge für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu entrichten, erhalten diese bis zur Höhe des maßgeblichen OGS-Beitrages einen Rabatt auf den nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu leistenden Elternbeitrag.

- (4) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind aufgrund besonderer Umstände nicht zuzumuten, kann der Beitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (5) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind aufgrund besonderer Umstände nicht zuzumuten, kann der Beitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **auf Antrag** ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Aufnahme des Antragserfordernisses

Empfänger von Leistungen

- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- b) nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- c) nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- d) des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

(6) Empfänger von Leistungen

- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- b) nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- c) nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- d) des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder

Neuer Absatz / Neustrukturierung zur besseren Lesbarkeit

werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach § 8 Abs. 4 Satz 2 werden zurückerstattet.

(4) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Grund wegfällt, spätestens am Ende des Schul- bzw. Kindergartenjahres und ist ggf. vor Ablauf der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsfrist (31.07.) neu zu beantragen.

(5) Die beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Ermäßigung bzw. Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

werden für die nachgewiesenen Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach § 8 Abs. 6 Satz 1 werden zurückerstattet.

(7) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Grund wegfällt, spätestens am Ende des Schul- bzw. Kindergartenjahres und ist ggf. vor Ablauf der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsfrist (31.07.) neu zu beantragen.

(8) Die beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Ermäßigung bzw. Befreiung unverzüglich mitzuteilen.

Aufnahme des Erfordernisses eines Nachweises

Redaktionelle Anpassung aufgrund neuer Absatznummerierung

<p>§ 9 Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten</p> <p>(1) Die Beiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich durch Bescheid gegenüber den nach § 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Personen festgesetzt und erhoben.</p> <p>(2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.</p>	<p>§ 9 Beitragsfestsetzung und Fälligkeiten</p> <p>(1) Die Beiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich durch Bescheid gegenüber den nach § 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Personen festgesetzt und erhoben.</p> <p>(2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.</p>
<p>§ 10 Datenschutz</p> <p>Die Stadt Sankt Augustin darf zur Durchführung dieser Satzung mit der Antragsstellung die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 10 Datenschutz</p> <p>Die Stadt Sankt Augustin darf zur Durchführung dieser Satzung mit der Antragsstellung die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -) in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Anpassung Datum</p>

Diese Satzung tritt unter Berücksichtigung
der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2020
zum 01.08.2020 in Kraft.